BERICHT ZUR MITWIRKUNGSPOLITIK UND WEITEREN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN NACH ARUG II

Debeka Asset Management GmbH

Bericht zur Mitwirkungspolitik und weiteren Offenlegungspflichten nach ARUG II

Bei der Debeka Asset Management GmbH (nachfolgend DebekAM) handelt es sich um einen „Vermögensverwalter“ im Sinne der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828, welche die Mitwirkung von institutionellen Investoren und Verwaltern von Anlagen in Aktien börsennotierter Unternehmen am geregelten Markt transparenter machen soll. In Deutschland ist das entsprechende Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie“, kurz „ARUG II“), welches neue Berichts- und Offenlegungspflichten in das Aktiengesetz (AktG) implementiert, am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.

Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik gemäß § 134b AktG

Die DebekAM unterliegt nicht der Verpflichtung nach § 134b Abs. 1 und Abs. 2 AktG zur Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik und deren Umsetzung. Zwar erfüllt die DebekAM den Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetz (KWG) und unterfällt insofern dem Anwendungsbereich des § 134b AktG. Jedoch beschränkt sich die Tätigkeit der DebekAM nach entsprechender Beauftragung durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die reine Portfolioverwaltung auf der Ebene von Investmentvermögen, ohne dass die DebekAM dabei Besitz an den Vermögenswerten der Investoren erlangt oder anderweitig zur Ausübung von Stimm- und Aktionärsrechten berechtigt wird. Die Wahrnehmung sämtlicher Aktionärsrechte erfolgt durch die für das jeweilige Sondervermögen zuständige Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die DebekAM wird im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten nur bei Bedarf unterstützend durch die Überlassung erforderlicher Unterlagen tätig. Insofern verfolgt die DebekAM keine eigene Mitwirkungspolitik und wirkt nicht selbst in den Portfoliogesellschaften gemäß den genannten gesetzlichen Vorgaben mit.

Auf die Mitwirkungspolitik und die entsprechenden Veröffentlichungen der für die jeweiligen Sondervermögen zuständigen Kapitalverwaltungsgesellschaften

- Universal-Investment-Gesellschaft mbH (www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik)
- Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (www.inka-kag.de/inka/rechtlichehinweise)

wird verwiesen.

Offenlegungspflichten gemäß § 134c AktG

Auch unterliegt die DebekAM nicht der Offenlegungspflicht nach § 134c Abs. 4 AktG. Die DebekAM hat keine Vereinbarung mit einem institutionellen Investor geschlossen, die erläutert, wie die Anlagestrategie und die Anlageentscheidungen auf Portfolioebene auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abgestimmt wird. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden ausschließlich im Verhältnis zwischen institutionellem Anleger und fondsverantwortlicher Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Zwar beachtet die DebekAM bei der Verwaltung der Fondsportfolien die jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgegebenen Anlageziele und Risikolimite und ist insofern indirekt an die Vorgaben der institutionellen Investoren gebunden. Mangels vertraglicher Vereinbarung mit den institutionellen Investoren unterliegt jedoch nicht die DebekAM selbst, sondern ausschließlich die auftraggebende Kapitalverwaltungsgesellschaft der Berichtspflicht nach § 134c Abs. 4 AktG.

Stand: Mai 2021